

Promotionsordnung

der Handelshochschule Leipzig (HHL) für die Promotion zum Doktor der
Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. oec.)

I. ABSCHNITT: ALLGEMEINES	2
§ 1 PROMOTION	2
§ 2 EHRENPROMOTION	2
§ 3 ORGANE UND ZUSTÄNDIGKEITEN	3
II. ABSCHNITT: ZULASSUNGSVERFAHREN	4
§ 4 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG VON ABSOLVENTEN MIT MASTERGRAD ODER ÄQUIVALENTEN ABSCHLÜSSEN.....	4
§ 5 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG VON ABSOLVENTEN IM RAHMEN EINES KOOPERATIVEN PROMOTIONSVERFAHRENS	5
§ 6 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG VON ABSOLVENTEN MIT BACHELORABSCHLUSS - PROMOTIONSEIGNUNGSPRÜFUNG	5
§ 7 ANTRAG AUF ZULASSUNG ALS DOKTORAND.....	6
§ 8 PROMOTIONSSTUDIUM	7
III. ABSCHNITT: DISSERTATION UND DISPUTATION.....	8
§ 9 ANFERTIGUNG DER DISSERTATION.....	8
§ 10 BEENDIGUNG DES DOKTORANDENVERHÄLTNISSSES OHNE EINREICHEN DER DISSERTATION.....	9
§ 11 ERÖFFNUNG DES PROMOTIONSVERFAHRENS	9
§ 12 BEGUTACHTUNG DER DISSERTATION	9
§ 13 DISPUTATION.....	10
§ 14 BEWERTUNG DER SCHRIFTLICHEN UND MÜNDLICHEN PROMOTIONSLEISTUNGEN	11
§ 15 INFORMATIONSRECHT DES DOKTORANDEN.....	11
IV. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
§ 16 VERÖFFENTLICHUNG DER DISSERTATION	12
§ 17 VOLLZUG DER PROMOTION.....	12
§ 18 UNGÜLTIGKEIT DER PROMOTION UND ABERKENNUNG DES DOKTORGRADS.....	13
§ 19 INKRAFTTRETEN	13

Aufgrund von § 40 Absatz (1) in Verbindung mit § 88 Absatz (1) Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 und der staatlichen Anerkennung als universitäre Hochschule mit Promotions- und Habilitationsrecht durch den Sächsischen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst vom 29. August 1994 hat der Senat der HHL am 03.12.2009 die folgende Promotionsordnung beschlossen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen wird in dieser Promotionsordnung verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Formen gemeint.

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Promotion

(1) Die HHL verleiht nach Abschluss eines ordentlichen Promotionsverfahrens aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation), die öffentlich verteidigt werden muss (Disputation), den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Doktor rerum oeconomicarum, Dr. rer. oec.).

(2) Durch die Promotion wird eine besondere Qualifikation zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.

§ 2 Ehrenpromotion

(1) Die HHL kann den Grad des Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. oec. h.c.) an Personen verleihen, die sich besondere Verdienste um die Wirtschaftswissenschaften erworben haben.

(2) Über die Verleihung beschließt der Senat der HHL auf Antrag des Rektors oder eines hauptberuflichen Professors der HHL. Dem Antrag sind mindestens zwei Gutachten anderer Professoren beizufügen, welche die Leistungen und Verdienste des Vorgeschlagenen würdigen. Antrag und Gutachten werden in einer nicht-öffentlichen Sitzung des Senats behandelt. Die Ehrenpromotion ist durch den Senat beschlossen, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der dem Senat angehörenden Professoren mit Ja stimmen. Die Abstimmung erfolgt geheim.

(3) Die Ehrenpromotion vollzieht der Rektor der HHL durch Überreichung einer Urkunde. In der vom Rektor unterzeichneten Urkunde sind die Verdienste des Promovierten zu würdigen.

§ 3 Organe und Zuständigkeiten

(1) An der Durchführung einer Promotion sind - neben dem Doktoranden - der Promotionsausschuss und die Promotionskommission beteiligt.

(2) Der Promotionsausschuss ist generell für die Organisation von Promotionsverfahren und die durch diese Promotionsordnung zugewiesenen speziellen Aufgaben zuständig. Der Promotionsausschuss besteht aus drei hauptberuflichen Professoren und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der HHL; letzterer ist Mitglied des Promotionsausschusses mit beratender Stimme. Der Promotionsausschuss trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss der stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Senat der HHL auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe bestellt. Die Amtszeit der Professoren beträgt drei Jahre, die des wissenschaftlichen Mitarbeiters ein Jahr. Der Senat wählt aus dem Kreis der dem Promotionsausschuss angehörenden Professoren den Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses, sofern diese Promotionsordnung nicht etwas anderes vorsieht. Die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie der von einer Entscheidung Betroffene können gegen Entscheidungen des Vorsitzenden die Entscheidung des Promotionsausschusses herbeiführen. Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses kann der Betroffene Einspruch beim Senat der HHL einlegen.

(3) Die Promotionskommission ist für die Abwicklung einzelner Promotionsverfahren zuständig. Insbesondere führt sie die Disputation durch, beurteilt diese und setzt die Noten der Disputation sowie die Gesamtnote der Promotion fest. Sie besteht aus dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses, dem Betreuer, der den Doktoranden bei der Anfertigung der Dissertation unterstützt sowie einem weiteren Gutachter der Dissertation. Den Vorsitz der Promotionskommission führt der Vorsitzende des Promotionsausschusses; er kann sich jedoch durch einen anderen Professor, der Mitglied des Promotionsausschusses ist, vertreten lassen. Die Promotionskommission trifft ihre Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei der Zusammensetzung der Promotionskommission ist sicherzustellen, dass mindestens je ein betriebswirtschaftlicher und ein volkswirtschaftlicher Hochschullehrer vertreten sind.

(4) Als Betreuer, Gutachter oder Mitglieder der Promotionskommission können prinzipiell der Rektor und die hauptberuflichen Professoren der HHL vom Promotionsausschuss bestellt werden (gemeinsam im Folgenden vereinfacht „Professoren der HHL“ genannt). Mit Zustimmung des Promotionsausschusses dürfen diese Aufgaben auch Professoren im Ruhestand, Honorarprofessoren und Privatdozenten der HHL sowie Professoren anderer Hochschulen übertragen werden.

II. Abschnitt: Zulassungsverfahren

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung von Absolventen mit Mastergrad oder äquivalenten Abschlüssen

(1) Als Doktorand an der HHL kann zugelassen werden, wer

1. den Diplom-, Master- oder Magistergrad oder das Staatsexamen in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland mindestens mit der Gesamtnote „gut“ erworben hat,
2. die deutsche oder englische Sprache ausreichend beherrscht,
3. den Grad des Dr. rer. oec. oder einen gleichartigen wirtschaftswissenschaftlichen Doktorgrad nicht schon von einer anderen wissenschaftlichen Hochschule verliehen bekommen hat,
4. ein Promotionsverfahren zum Erwerb des Grades des Dr. rer. oec. oder eines gleichartigen wirtschaftswissenschaftlichen Doktorgrades an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule nicht schon endgültig ohne Erfolg abgeschlossen hat.

(2) Vom Promotionsausschuss kann in Abweichung von den Voraussetzungen nach Absatz (1) Nr.1 ausnahmsweise als Doktorand zugelassen werden, wer

1. in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland einen anderen, aber gleichwertigen akademischen Grad als die in Absatz (1) Nr. 1 genannten akademischen Grade mindestens mit der Gesamtnote „gut“ erworben hat oder
2. einen Abschluss, der den in Absatz (1) Nr. 1 genannten gleichwertig und gleichartig ist, an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule erworben hat oder
3. einen Abschluss, der den in Absatz (1) Nr. 1 genannten gleichwertig ist, in einem anderen Studienfach erworben hat, sofern das Fachgebiet einen Bezug zu den Wirtschaftswissenschaften aufweist, oder
4. einen Abschluss gemäß Absatz (1) Nr. 1 oder Absatz (2) Nr. 1 bis Nr. 3 mit einer schlechteren Gesamtnote als „gut“, jedoch nicht schlechter als „befriedigend“ erworben hat.

Der Promotionsausschuss kann die Zulassung nach Nr. 3 und Nr. 4 von der Erbringung zusätzlicher Studien- und Prüfungsleistungen abhängig machen.

(3) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. In Fällen, wo deutschen oder ausländischen Bewerbern mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland gemäß den Bestimmungen des § 44 SächsHSG die Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in der Form eines deutschen zur Promotion berechtigenden Grades genehmigt wurde, ist dieser Grad als gleichwertig anzuerkennen.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung von Absolventen im Rahmen eines kooperativen Promotionsverfahrens

Absolventen von wirtschaftswissenschaftlichen Diplom- oder Masterstudiengängen an Fachhochschulen, die diese mit überdurchschnittlicher Leistung, in der Regel mit der Gesamtnote sehr gut, abgeschlossen haben, können zum kooperativen Promotionsverfahren nach § 40 Absatz (2) SächsHSG zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet der Promotionsausschuss der HHL. Zulassungsvoraussetzungen sind,

1. dass die in Absatz (1) Nr. 2 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind,
2. dass der zuständige Fachbereichsrat der Fachhochschule in einem Gutachten, das die wissenschaftliche Qualifikation des Absolventen ausführlich begründet, den Absolventen zur Zulassung Promotion empfiehlt,
3. dass zwei Gutachter, davon ein Professor der HHL und in der Regel ein Professor der vorschlagenden Fachhochschule, bereit sind, die Dissertation zu betreuen.

In einer Vereinbarung von zwei Hochschullehrern, in der Regel den Betreuern gem. Nr. 3, und die vom Promotionsausschuss bestellt werden, können zusätzliche Studienleistungen im Umfang bis zu 60 Leistungspunkten verlangt werden, die innerhalb von einem Jahr vor Aufnahme des Promotionsstudiums an der HHL im Masterstudiengang der HHL zu erwerben sind. Die Fachgebiete werden von den beiden betreuenden Professoren festgelegt, die Leistungen müssen im Durchschnitt mindestens mit „gut“ bewertet werden.

§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung von Absolventen mit Bachelorabschluss - Promotionseignungsprüfung

(1) Darüber hinaus kann als Doktorand zugelassen werden, wer in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studium in der Bundesrepublik Deutschland an einer Hochschule einen Bachelorgrad erworben hat, wenn er die in § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllt und die Promotionseignungsprüfung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 erfolgreich ablegt.

(2) Zur Promotionseignungsprüfung wird zugelassen, wer

1. ein wirtschaftswissenschaftliches Studium, das zu einem Abschluss mit dem Bachelorgrad führt, an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit überdurchschnittlichen Leistungen, in der Regel mit der Gesamtnote „sehr gut“, abgeschlossen hat, und
2. noch an keiner anderen Hochschule eine Promotionseignungsprüfung oder ein anderes Promotionszulassungsverfahren endgültig ohne Erfolg beendet hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in deutscher Sprache, aus dem insbesondere Ausbildung und Werdegang des Bewerbers hervorgehen;
2. Prüfungszeugnisse;
3. eine Erklärung über den Bereich des angestrebten Dissertationsthemas;
4. eine Erklärung darüber, dass der Bewerber nicht schon eine Promotionseignungsprüfung oder ein anderes Promotionszulassungsverfahren endgültig ohne Erfolg beendet hat;
5. die Bereitschaftserklärung mindestens eines Professors der HHL, den Bewerber bei der Anfertigung der Dissertation zu betreuen.

(4) Über die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung entscheidet der Vorsitzende des Promotionsausschusses aufgrund der eingereichten Unterlagen. In Zweifelsfällen hat er den Antrag dem Promotionsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(5) Die Promotionseignungsprüfung umfasst den Erwerb von 75 Leistungspunkten aus dem Masterstudiengang der HHL, wobei 60 Leistungspunkte aus Veranstaltungsmodulen und 15 Leistungspunkte durch die Anfertigung einer Masterarbeit zu erwerben sind. Die Fachgebiete werden durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses in Absprache mit dem betreuenden Professor der HHL gemäß Absatz (3) Nr. 5 festgelegt. Die erbrachten Leistungen müssen im Durchschnitt mit mindestens „gut“ bewertet sein.

(6) Alle Prüfungen müssen in der Regel innerhalb eines Jahres erfolgreich abgelegt werden, anderenfalls gilt die Promotionseignungsprüfung als nicht bestanden. Durch begründeten Antrag an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses kann diese Frist verlängert werden. Das Prüfungsergebnis wird dem Bewerber durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitgeteilt.

(7) Für das Studium im Masterstudiengang fallen Gebühren an. Näheres regelt die Gebührenordnung der HHL.

§ 7 Antrag auf Zulassung als Doktorand

(1) Der Antrag auf Zulassung als Doktorand ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit Angaben zu dem persönlichen und beruflichen Werdegang sowie Lichtbild;
2. beglaubigte Kopien der Zeugnisse, die nachweisen, dass die nach §§ 4 bis 6 geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind;
3. Nachweis sehr guter englischer Sprachkenntnisse;
4. Betreuungszusage eines HHL-Professors, im Falle einer Zulassung nach §5 Nr. 3 auch Zusage des zweiten Betreuers;
5. Arbeitstitel und vorläufiger Arbeitsplan für ein Dissertationsvorhaben;

6. Empfehlungsschreiben des Arbeitgebers oder eines früheren akademischen Betreuers.

(2) Sind die in Absatz (1) genannten Anforderungen erfüllt, nimmt der Promotionsausschuss einen Kandidaten als Doktorand an der HHL an. Die Annahme verpflichtet den Kandidaten, sich für das nach § 8 an der HHL durchzuführende Promotionsstudium einzuschreiben. Mit der Annahme als Doktorand sind die Betreuung und die spätere Begutachtung der Arbeit gewährleistet.

(3) Wird die Annahme als Doktorand verwehrt, so ist dies schriftlich zu begründen. Der Promotionsausschuss kann die Annahme auch verwehren, wenn das spezielle Fachgebiet, in dem die Dissertation angefertigt werden soll, an der HHL nicht hinreichend vertreten ist.

§ 8 Promotionsstudium

(1) Das Promotionsstudium dient der wissenschaftlichen Weiterbildung des Doktoranden auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften. Das Promotionsstudium ist an der HHL durchzuführen. Die Dauer des Promotionsstudiums beträgt im Regelfall drei Jahre. Die Veranstaltungen im Rahmen des Promotionsstudiums werden so angeboten, dass sie berufsbegleitend absolviert werden können.

(2) Im Laufe des Promotionsstudiums sind die folgenden Teilleistungen zu erbringen:

1. Erfolgreiche Teilnahme an drei Lehrveranstaltungsmodulen im ersten Jahr des Promotionsstudiums, die sich mit den Grundlagen und Methoden der Wirtschaftswissenschaften beschäftigen;
2. Vorlage und Präsentation einer weiteren eigenständigen Forschungsarbeit (Forschungspapier);
3. Vortrag über das eigene Dissertationsvorhaben im Rahmen eines Forschungskolloquiums;
4. Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden Forschungskolloquien und den Blockveranstaltungen zu aktuellen Themen aus den Wirtschaftswissenschaften (Summerschool).

(3) Für Kandidaten, die gemäß § 4 Absatz (2) Nr.3. und Nr.4. zugelassen werden, kann der Promotionsausschuss beschließen, dass im Rahmen des Promotionsstudiums zusätzliche Studienleistungen erbracht werden müssen. Dies kann auch zu einer Verlängerung des Promotionsstudiums führen. Über Art und Umfang der zusätzlichen Leistungen wird der Betroffene vor der Zulassung als Doktorand informiert.

(4) Über die von einem Doktoranden erbrachten Studienleistungen werden Leistungsnachweise erstellt. Differenziert benotete Leistungsnachweise in den Veranstaltungsmodulen gem. § 8 Absatz (2) Nr. 1 gehen in die Gesamtnote der Promotionsleistung ein und ersetzen das Rigorosum. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ ist. Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden, nach Ablauf der Frist gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Dabei werden nur Prüfungsleistungen wiederholt, die nicht mindestens mit „ausreichend“ be-

wertet wurden. Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, kann auf Antrag des Kandidaten nur in besonders begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholungsprüfung stattfinden. Durch Wiederholungsprüfungen kann eine Verlängerung des Promotionsstudiums entstehen. Leistungsnachweise für alle Studienleistungen des Promotionsstudiums sind eine Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

(5) Nähere Regelungen zum Promotionsstudium sind in der Studienordnung zum Promotionsstudium vom 03.12.2009 festgelegt.

(6) Für die Durchführung des Promotionsstudiums können Studiengebühren erhoben werden. Näheres regelt die HHL in ihrer Gebührenordnung.

III. Abschnitt: Dissertation und Disputation

§ 9 Anfertigung der Dissertation

(1) Die Dissertation muss ihren Schwerpunkt in einem Fachgebiet haben, das an der HHL hinreichend vertreten ist. Es muss sich um eine selbständige wissenschaftliche Arbeit handeln, die eine Entwicklung der Wirtschaftswissenschaften, ihrer Theorien und Methoden darstellt.

(2) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

(3) Die Dissertation ist vom Doktoranden in einer für druckreif erachteten gebundenen Form einzureichen. Eine Versicherung mit folgendem Wortlaut ist in die Dissertation einzuheften:

„Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich keine Unterstützungsleistungen / Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten: (...) Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen. Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer Prüfungsbehörde vorgelegt. Mit der vorliegenden Arbeit wurde an anderen wissenschaftlichen Hochschulen noch kein Promotionsverfahren in Wirtschaftswissenschaften beantragt.“

(4) Eine Arbeit, die bereits bei einer Promotion als Dissertation gedient hat oder die einer anderen Hochschule vorgelegen hat und nicht als Dissertation angenommen worden ist, darf nicht eingereicht werden.

§ 10 Beendigung des Doktorandenverhältnisses ohne Einreichen der Dissertation

- (1) Der Doktorand kann vor Einreichen der Dissertation die Beendigung des Doktorandenverhältnisses beantragen. Die Promotion gilt dann nicht als gescheitert.
- (2) Der Promotionsausschuss kann drei Jahre nach Beginn des Doktorandenverhältnisses dieses für beendet erklären, wenn kein ausreichender Fortgang der Arbeit des Doktoranden festzustellen ist. Der Doktorand ist vorher zu hören. Der Promotionsausschuss kann das Doktorandenverhältnis um weitere zwei Jahre verlängern, wenn der Betreuer der Arbeit bestätigt, dass der Doktorand den fehlenden Fortgang nicht zu vertreten hat und die Fertigstellung der Dissertation in diesem Zeitraum gesichert erscheint.

§ 11 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Doktorand beantragt die Eröffnung des Promotionsverfahrens beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses der HHL. Ein Antrag auf Eröffnung ist nur möglich, wenn dem Promotionsausschuss sämtliche Leistungsnachweise aus dem Promotionsstudium vorliegen. Dem Antrag ist die Dissertation in vierfacher Ausfertigung mit der Erklärung gemäß § 9 Absatz (3) beizufügen.
- (2) Das Promotionsverfahren umfasst die Begutachtung der Dissertation und ihre öffentliche Verteidigung (Disputation).

§ 12 Begutachtung der Dissertation

- (1) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses beauftragt zwei Professoren mit der Begutachtung der Dissertation. Der Betreuer der Dissertation ist als Gutachter, im Regelfall als Erstgutachter, zu bestellen.
- (2) Jeder Gutachter erstellt ein Gutachten über die Dissertation, das eine Empfehlung darüber enthält, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt werden soll. Eine Empfehlung zur Annahme muss mit einer Benotung der Dissertation nach § 14 verbunden sein. Jedes Gutachten kann Änderungsaufgaben enthalten, die vor Drucklegung der Arbeit erfüllt werden müssen. Diese Aufgaben sollten nicht den wissenschaftlichen Gehalt der Arbeit betreffen. Die Gutachten sollen nicht später als drei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens vorgelegt werden.
- (3) Die Dissertation und die Gutachten liegen 14 Tage - in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen - beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses zur Einsicht aus. Während dieser Zeit können alle Mitglieder des Promotionsausschusses und alle übrigen Professoren der HHL zur Dissertation Stellung nehmen. Sie können Einspruch gegen die Annahme oder Ablehnung einer Dissertation einlegen; der Doktorand kann eventuelle Einsprüche beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einsehen und sich zu diesen äußern. Über einen eventuellen Einspruch, der schriftlich eingelegt und begründet werden muss, entscheidet der Promotionsausschuss.
- (4) Stimmen die Gutachter hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung der Arbeit überein und gehen keine abweichenden Stellungnahmen nach Absatz (3) ein, so stellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses fest, dass die Dissertation angenommen

oder abgelehnt ist. Stimmen die Gutachter hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung der Dissertation nicht überein oder gehen abweichende Stellungnahmen nach Absatz (3) ein, so entscheidet der Promotionsausschuss. Er kann dazu weitere Gutachten anfordern.

(5) Wird die Dissertation nicht angenommen, so erklärt der Promotionsausschuss die Promotion für nicht bestanden, ohne dass eine Disputation stattfindet. Der Doktorand wird hierüber schriftlich benachrichtigt. Wird die Dissertation angenommen, so wird das Promotionsverfahren gemäß §§ 13 ff. dieser Prüfungsordnung fortgesetzt.

§ 13 Disputation

(1) Ist die Dissertation angenommen, so benennt der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Promotionskommission für die Durchführung der Disputation.

(2) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt die Mitglieder der Promotionskommission und den Doktoranden zur Disputation ein. Zwischen der Annahme der Dissertation und dem Termin der Disputation sollen nicht mehr als zwei Monate liegen. Der Doktorand hat den Empfang der Einladung schriftlich zu bestätigen. Versäumt er diesen Termin ohne angemessene Entschuldigung, so gilt die Promotion als nach Disputation nicht bestanden.

(3) Die Disputation soll zeigen, dass der Kandidat die in der Dissertation entwickelten Erkenntnisse in einer wissenschaftlichen Diskussion vorstellen, begründen und verteidigen kann und dass er diese Erkenntnisse im Rahmen des Faches insgesamt einordnen kann. Grundlage der Diskussion bilden Thesen, die der Kandidat den Mitgliedern der Promotionskommission wenigstens 14 Tage vor der Disputation schriftlich zur Kenntnis bringt. Der Doktorand stellt diese Thesen in der Disputation in einem kurzen Vortrag (maximal 30 Minuten) vor; die anschließende Diskussion bezieht Gutachten und eventuelle Stellungnahmen ein.

(4) An der Disputation nehmen alle Mitglieder der Promotionskommission als Prüfer teil. Sie werden vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet und sind hochschulöffentlich. Die Gesamtdauer der Prüfung sollte 60 Minuten nicht unterschreiten und zwei Stunden nicht überschreiten. Die Prüfung findet im Regelfall in deutscher Sprache statt; ihre wesentlichen Gegenstände sind zu protokollieren.

(5) Die Promotionskommission setzt die Noten für die Disputation und die Gesamtnote der Promotion nach § 14 fest. Eine nicht bestandene Disputation kann einmal wiederholt werden.

§ 14 Bewertung der schriftlichen und mündlichen Promotionsleistungen

(1) Im Anschluss an die Disputation entscheidet die Promotionskommission unter Berücksichtigung der Gutachten, gegebenenfalls auch der Zusatzgutachten, und der Ergebnisse der Disputation, ob der Doktorand zu promovieren ist. Können sich die Mitglieder der Promotionskommission nicht einigen, so entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Die Promotionsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

"summa cum laude"	-	ausgezeichnet;
"magna cum laude"	-	sehr gut;
"cum laude"	-	gut;
"rite"	-	genügend;
"insufficenter"	-	ungenügend.

(3) Die Gutachter setzen nach erfolgter Disputation die Note der Dissertation in den Grenzen der Einzelbenotungen nach § 14 Absatz (2) fest. Sollten sich die Gutachter nicht auf eine Note einigen, so entscheidet die Promotionskommission. Die Promotionskommission setzt auch die Note der Disputation sowie die Gesamtnote fest. Dabei werden die Leistungen aus der Dissertation, der Disputation und den Leistungsnachweisen aus dem Promotionsstudium im Verhältnis 5:1:1 gewichtet. Für die Gesamtnote wird die gewichtete Durchschnittsnote nach der ersten Kommastelle gerundet, sie wird nicht differenziert im Spektrum „summa cum laude“ bis „rite“ erteilt. Der Doktorand kann jedoch nur dann promoviert werden, wenn keine der geforderten Leistungen mit der Note „insufficenter“ bewertet worden ist. Im Anschluss an die Beratungen gibt der Vorsitzende der Promotionskommission dem Kandidaten das Ergebnis der Prüfung bekannt.

§ 15 Informationsrecht des Doktoranden

(1) Nach Schluss des Prüfungsverfahrens wird dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Dissertation, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle verbleiben in jedem Fall bei den Prüfungsakten.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Kandidat ist nach bestandener Prüfung verpflichtet, die Dissertation in der von der Promotionskommission genehmigten Form in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Genehmigung zur Veröffentlichung wird durch den Vorsitzenden der Promotionskommission nur dann erteilt, wenn eventuelle Änderungsaufgaben nach § 12 Absatz (2) erfüllt sind.

(2) Die Dissertation ist dann in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn der Kandidat zusätzlich zu den nach § 11 Absatz (1) erforderlichen Exemplaren bei der Hochschulbibliothek abliefern:

1. Entweder 80 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung - oder
2. Drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und die Veröffentlichung als Dissertation an der HHL kenntlich ist - oder
3. Drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung (im wesentlichen ungekürzt) in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt - oder
4. Drei Exemplare, wenn eine elektronische Veröffentlichung erfolgt, wobei die technischen Vorgaben der Bibliothek der HHL einzuhalten sind.

(3) Die Veröffentlichung hat innerhalb eines Jahres nach dem Tag der Disputation zu erfolgen. Auf einen begründeten Antrag des Kandidaten hin kann der Promotionsausschuss die Frist einmalig verlängern. Versäumt der Doktorand schuldhaft eine ihm gesetzte Frist, erlöschen die durch die Promotionsleistung erworbenen Rechte.

§ 17 Vollzug der Promotion

(1) Hat der Doktorand die Prüfung bestanden und die Pflichtexemplare nach § 16 abgeliefert bzw. einen Verlagsvertrag gem. § 16 Absatz (2) Nr.1. oder Nr. 4. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorgelegt, so vollzieht der Rektor der HHL die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde. Die Promotionsurkunde enthält das Datum der Disputation, das als Datum der Promotion gilt, Titel und Bearbeiter der Dissertation und die Benotung der Promotionsleistung. Sie wird vom Rektor der HHL unterzeichnet und mit dem Siegel der HHL versehen.

(2) Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

§ 18 Ungültigkeit der Promotion und Aberkennung des Doktorgrads

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Doktorand im Verfahren in wesentlichem Umfang wesentlich getäuscht hat oder aus eigenem Verschulden wesentliche Erfordernisse für die Promotion nicht erfüllt waren, kann der Promotionsausschuss den Vollzug der Promotion verweigern und die Promotion für ungültig erklären.

(2) Der Promotionsausschuss kann den Doktorgrad aberkennen. Diese erfolgt analog zu den relevanten Bestimmungen des Sächsischen Hochschulgesetzes. Der Doktorgrad kann auch aberkannt werden, wenn sich die Merkmale des Absatzes (1) nachträglich herausstellen.

(3) Vor dem Beschluss des Promotionsausschusses über die Ungültigkeit der Promotion oder die Aberkennung des Doktorgrads ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der HHL vom 27. Juni 2006 außer Kraft. Im Rahmen einer Übergangsregelung können Doktoranden, die auf Grundlage der alten Promotionsordnung zum Promotionsstudium an der HHL zugelassen wurden, beantragen, dass ihr Verfahren nach der vorliegenden Promotionsordnung abgewickelt wird.

Leipzig, den 03.12.2009



Prof. Dr. Hans Wiesmeth

Rektor der Handelshochschule Leipzig (HHL)